



FAQ zur Beurteilung im besonderen Volksschulangebot (bVSA)

Stand: 21. April 2023

Neue Antworten 21. April 2023

Nr.	Frage	Antwort																																																																																				
1.	Beurteilung im integrativ und separativ umgesetzten bVSA																																																																																					
2.	Welche Dokumente stehen zur Beurteilung im bVSA zur Verfügung?	<p>Es gibt folgende Dokumente für die Beurteilung im bVSA:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilungsberichte bVSA (wie Regelschulangebot) - Bestätigung Unterrichtsbesuch (wie Regelschulangebot) - Förderbericht (jährlich) - Gesprächsprotokoll Standortgespräch (jährlich) - Standortgespräch Leitfaden (bei Bedarf) - Übertrittsdokumente (bei Bedarf) - Förderplanung und Bildungsplan (halbjährlich oder jährlich) - Portfolio (bei Bedarf) 																																																																																				
3.	Zu welchen Zeitpunkten werden die Schülerinnen und Schüler im bVSA beurteilt?	<p>Die Abgabe der Beurteilungsberichte oder der Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ist wie im Regelschulangebot. Alle Schülerinnen und Schüler im bVSA erhalten jährlich am Ende des Schuljahres einen Förderbericht. Die Standortgespräche finden ebenfalls jährlich statt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>K1</th> <th>K2</th> <th>1.</th> <th>2.</th> <th>3.</th> <th>4.</th> <th>5.</th> <th>6.</th> <th>7.</th> <th>8.</th> <th>9.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td colspan="3">Zyklus 1</td> <td colspan="3">Zyklus 2</td> <td colspan="3">Zyklus 3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Standortgespräch</td> <td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Beurteilungsbericht</td> <td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Bestätigung des Unterrichtsbesuchs</td> <td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Übertrittsdokumente (nach Bedarf)</td> <td></td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> <tr> <td>Förderbericht</td> <td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td><td>■</td> </tr> </tbody> </table> <p> — Übertritt Prim - Sek I — Übertritt weiterführende Schulen Sek I – Sek II </p>		K1	K2	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		Zyklus 1			Zyklus 2			Zyklus 3					Standortgespräch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Beurteilungsbericht		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Bestätigung des Unterrichtsbesuchs		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Übertrittsdokumente (nach Bedarf)		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Förderbericht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
	K1	K2	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.																																																																											
	Zyklus 1			Zyklus 2			Zyklus 3																																																																															
Standortgespräch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																											
Beurteilungsbericht		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																											
Bestätigung des Unterrichtsbesuchs		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																											
Übertrittsdokumente (nach Bedarf)		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																											
Förderbericht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■																																																																											

4.	Müssen die vom Kanton zur Verfügung gestellten Vorlagen genutzt werden?	Die vom Kanton Bern zur Verfügung gestellten Beurteilungsberichte sind verpflichtend zu nutzen. Die Dokumente «Förderbericht» und «Förderplanung und Bildungsplan» sind sehr empfohlen. Eigene Vorlagen können weiterhin genutzt werden, falls sie den vorgegebenen Kriterien entsprechen (siehe auch Frage 33 und 43). Für das integrativ umgesetzte bVSA sind die kantonalen Vorlagen sehr empfohlen.
5.	Wo stehen die Vorlagen zur Verfügung?	Alle Beurteilungsformulare stehen in der kantonalen Beurteilungs-Applikation zur Verfügung. Der Zugang zu den Beurteilungsformularen erfolgt also auf jeden Fall über die kantonale Applikation. Werden für den Förderbericht oder für das Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» eigene Vorlagen genutzt, können diese über den PDF-Upload in die Applikation hochgeladen werden. Für das integrativ umgesetzte bVSA sind die kantonalen Vorlagen sehr empfohlen.
6.	Gibt es eine Anleitung für die kantonale Beurteilungs-Applikation ?	Ein Handbuch steht unter folgendem Link zur Verfügung: https://beurteilung21.cse.ch/g Weitere Fragen zur Applikation ab Nr. 57.
7.	Welche Schülerinnen und Schüler werden beurteilt ?	Es werden alle Schülerinnen und Schüler beurteilt, die dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind, unabhängig davon ob das besondere Volksschulangebot integrativ in einer Regelschule oder separativ in einer besonderen Volksschule besucht wird.
8.	Was bedeutet «besonderes Volksschulangebot» auf den Beurteilungsdokumenten?	Bei allen Dokumenten wird im Titel das besondere Volksschulangebot erwähnt. Dies grenzt die Dokumente von den Beurteilungsdokumenten des Regelschulangebots ab. Ob ein Schüler oder eine Schülerin das besondere Angebot integrativ in einer Regelschule oder separativ in einer besonderen Volksschule besucht, spielt keine Rolle.
9.	Wo ist auf den Dokumenten erkennbar, ob ein integratives oder separatives bVSA besucht wird?	Dies ist in der Kopfzeile der Beurteilungsdokumente erkennbar. Bei «Schule» steht entweder der Name einer besonderen Volksschule (separativ) oder einer Regelschule (integrativ).  Name: Vorname: Schule: Kalenderjahre: 2022/2023 Fortlaufende Zählung der Kindergarten- und Schuljahre: 7 Im Pensum Besucht den Unterricht als Schüler/in im besonderen Volksschulangebot

10.	Individuelles und regelschulnahes Pensum	
11.	Welche Pensen gibt es?	Es stehen in der Applikation zwei Pensen zur Auswahl: <ul style="list-style-type: none"> - Regelschulnahes Pensum - Individuelles Pensum Je nach Pensum stehen andere Beurteilungsformulare zur Verfügung.
12.	Was bedeutet regelschulnahes Pensum ?	Schülerinnen und Schüler werden dann regelschulnah beurteilt, wenn sie in einem oder mehreren Fachbereichen die Lernziele der Regelklasse erfüllen können. Die Bezugsnorm der Beurteilung bilden also die Kompetenzen des Lehrplans 21 oder des Plan d'études romand (PER) für den besuchten Zyklus.
13.	Wer entscheidet , ob ein Schüler oder eine Schülerin «regelschulnah» beurteilt wird?	Idealerweise wird bereits beim SAV festgehalten, ob und in welchen Fachbereichen eine regelschulnahe Beurteilung sinnvoll ist. Der Entscheid obliegt in jedem Fall der Schulleitung und wird protokollarisch festgehalten., Die Schulleitung hört vorgängig die Eltern in Rahmen eines Gesprächs an.
14.	Im SAV Bericht wird in keinem Fachbereich eine regelschulnahe Beurteilung empfohlen. Kann die Schulleitung im Verlauf des Zyklus dennoch eine regelschulnahe Beurteilung in einem oder mehreren Fachbereichen bewilligen?	Der SAV Bericht enthält im Idealfall eine Empfehlung in Bezug auf die regelschulnahe Beurteilung. Treten im Verlauf des Zyklus Veränderungen auf, liegt die Entscheidungskompetenz bei der Schulleitung d.h. die Schulleitung kann eine regelschulnahe Beurteilung in einem oder mehreren Fachbereichen bewilligen (vgl. DVBS Art.19) Wichtig ist, dass die Situation mit den Eltern besprochen und die Abmachungen in einem Protokoll festgehalten werden. Wenn kein SAV Bericht oder keine Empfehlung vorliegt, kann die Schulleitung wie oben beschrieben bewilligen.
15.	Ist es vom Datenschutz her kein Problem, wenn die SAV Berichte für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen kopiert und ausgehändigt werden?	Die Kopien der Berichte können Fachpersonen ausgehändigt werden. Gemäss ihrem Berufsauftrag müssen sie mit den Berichten arbeiten und sie sind zu einem sorgfältigen Umgang verpflichtet.
16.	Was muss in der Applikation vorgenommen werden, damit die Beurteilungsberichte für ein regelschulnahes oder individuelles Pensum zur Verfügung stehen?	Eine detaillierte Anleitung mit Bildern ist im Handbuch im Kapitel «Schulkinder zuweisen» zu finden: https://beurteilung21.cse.ch/uebersicht/schulkinder-zuweisen/

17.	Beurteilungsberichte	
18.	Wann wird ein Beurteilungsbericht ausgefüllt?	Der Beurteilungsbericht wird im gleichen Rhythmus wie der Beurteilungsbericht der Regelschule abgegeben.
19.	Welche Schülerinnen und Schüler erhalten einen Beurteilungsbericht?	Jedes Kind wird beurteilt (Förderbericht) und erhält je nach Stufe einen Beurteilungsbericht oder eine Unterrichtsbestätigung (siehe Frage 3). Es stehen zwei unterschiedliche Beurteilungsberichte zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilungsbericht allgemein für Schülerinnen und Schüler im individuellen Pensum. Dieser Bericht erfasst wichtige überfachliche und fachliche Kompetenzen und Inhalte in einem Kommentarfeld (nicht stufenbezogen) - Beurteilungsbericht für Schülerinnen und Schüler im regelschulnahen Pensum, wenn eine Beurteilung in einem oder mehreren Fachbereichen Sinn ergibt, d.h. wenn die Kompetenzen des Lehrplans 21 erfüllt werden können (stufenbezogen)
20.	Wie wird der Beurteilungsbericht bei einem regelschulnahen Pensum ausgefüllt?	Im Beurteilungsbericht wird eine Note für jene Fachbereiche gesetzt, die regelschulnah beurteilt werden. Nur die beurteilten Fachbereiche werden auf dem Beurteilungsbericht gedruckt. Die anderen Fachbereiche werden individuell beurteilt. Sie werden im Förderbericht mit Worten beurteilt.
21.	Wie wird der Beurteilungsbericht allgemein (individuelles Pensum) ausgefüllt?	Der «Beurteilungsbericht allgemein» hält die Abwesenheiten während des Schuljahres sowie die Unterschrift der Eltern fest. Die Unterschrift der Eltern wird jeweils nur auf dem Beurteilungsbericht festgehalten (auf dem Förderbericht sind nur die Unterschriften der Lehrpersonen). Zudem werden die wichtigsten überfachlichen und fachlichen Kompetenzen erfasst. Es sollen 1 bis 3 zentrale Aspekte, die für das Schuljahr prägend waren, festgehalten werden. Leitfragen: <ul style="list-style-type: none"> - was ist für das Kind/die Eltern wichtig zu wissen für das vergangene Schuljahr? oder - wie könnte ich mit der Zusammenfassung die Ressourcen oder Fortschritte während des Schuljahres beschreiben?
22.	Nach welcher Bezugsnorm werden in einem regelschulnahen Pensum die Noten erteilt?	Die Noten werden nach den Lernzielen der Regelklasse bzw. der Kompetenzen des Lehrplans 21, respektive PER, erteilt. Die Bezugsnorm ist nicht individuell, sie richtet sich nach den Kompetenzen des Lehrplans 21 (DVBS Art. 23) Dies ist auf dem Beurteilungsbericht in der Fussnote beschrieben.
23.	Standortgespräch	
24.	Muss der Leitfaden zum Standortgespräch verwendet werden?	Der Leitfaden zum Standortgespräch muss nicht verwendet werden. Es ist ein Angebot, der bei der Gesprächsvorbereitung, Gesprächsführung und Nachbereitung hilfreich ist.

25.	Muss das Gesprächsprotokoll genutzt werden?	Für das integrativ umgesetzte Volksschulangebot ist das Gesprächsprotokoll zu verwenden. Die besonderen Volksschulen können ihre bisherigen Protokollvorlagen verwenden. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Unterlagen in der Applikation hochgeladen und mit den notwendigen Unterschriften versehen sind.
26.	Wie viele Gespräche (Standortgespräche und Rundtischgespräche) finden pro Schuljahr im integrativ umgesetzten bVSA statt?	Es findet ein Standortgespräch pro Jahr statt. Es ist verbindlicher Teil der Beurteilung. Weitere Gespräche finden nach Bedarf statt. Sie dienen dem Austausch während des Schuljahres. Ebenfalls nach Bedarf können «Rundtischgespräche» unter Einbezug des Schulinspektorats und der EB stattfinden.
27.	Wer nimmt am Standortgespräch teil?	Standortgespräche werden grundsätzlich gleich gehandhabt wie bei Schülerinnen und Schülern im Regelschulangebot. Bei Bedarf können zum Klassenteam weitere Fachpersonen (Logopädie, Psychomotorik, Ergotherapie, Früherziehung, IV) beigezogen werden.
28.	Kann der Förderbericht als Gesprächsgrundlage dienen?	Der Förderbericht kann als Gesprächsgrundlage für das Standortgespräch im Voraus den Eltern abgegeben werden.
29.	Förderbericht	
30.	Was ist ein Förderbericht?	Der Förderbericht ist fester Bestandteil der Beurteilung im bVSA. Er enthält ergänzend zu den Beurteilungsberichten allgemeine Anmerkungen zur aktuellen Lebens- und Schulsituation, Informationen zu den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sowie einen Ausblick, Ressourcen und Massnahmen.
31.	Wann wird ein Förderbericht ausgefüllt?	Der Förderbericht wird spätestens am Ende jedes Schuljahres ausgefüllt. Er zeigt die individuelle Kompetenzentwicklung auf. Damit kann der Förderbericht auch für Gespräche während des Jahres genutzt und entsprechend ergänzt werden.
32.	Welche Schülerinnen und Schüler erhalten einen Förderbericht?	Alle Schülerinnen und Schüler im bVSA erhalten einen Förderbericht, ungeachtet dessen ob die Schülerin oder der Schüler integrativ oder separativ beschult wird.
33.	Ist die Vorlage des Förderberichts verpflichtend?	Die Vorlage für den Förderbericht ist ein Angebot. Wir empfehlen sehr die Förderberichtsvorlage für die Beurteilung des integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebots in den Regelschulen zu verwenden. Die besonderen Volksschulen können weiterhin auch ihre eigenen Förderberichte nutzen und anschliessend mit einem PDF-Upload in die Applikation hochladen. Die Schulleitungen entscheiden, welche Vorlage genutzt wird.

		Wird eine eigene Vorlage verwendet, muss sie den Kriterien des Lehrplans 21 (inkl. Anwendungsbroschüre) entsprechen und die fachlichen sowie überfachlichen Kompetenzen berücksichtigen (DVBS Art 24a).
34.	Müssen im Förderbericht bei den fachlichen Kompetenzen oder entwicklungsorientierten Zugängen alle Felder ausgefüllt werden?	Nein, es ist eine Auswahl bei den fachlichen Kompetenzen oder bei den entwicklungsorientierten Zugängen möglich. Auf dem ausgedruckten Förderbericht erscheinen nur die effektiv ausgefüllten Felder. Im Förderbericht können auch zusätzliche Ergänzungen zu den Fachbereichen, die regelschulnah beurteilt werden, festgehalten werden.
35.	Müssen im Förderbericht bei den überfachlichen Kompetenzen alle Felder ausgefüllt werden?	Ja, bei den überfachlichen Kompetenzen müssen alle Felder ausgefüllt werden. Es werden alle Felder gedruckt.
36.	Warum erscheinen in der Applikation beim individuellen Pensum mehrere Förderberichte, die Unterrichtsbestätigung sowie der Beurteilungsbericht allgemein?	Beim individuellen Pensum stehen aus technischen Gründen jeweils alle Berichte zur Verfügung. Die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge wählt den Förderbericht der Schulstufe entsprechend aus. Ebenso wählt die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge dem Schuljahr entsprechend die Unterrichtsbestätigung oder den Beurteilungsbericht allgemein aus (vgl. Frage 3).
37.	Besteht ein Zusammenhang vom Förderbericht zum Dokument «Förderplanung und Bildungsplan»?	Im Förderbericht wird bei den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen die Brücke zum Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» geschlagen. Unter den fachlichen Kompetenzen können die erreichten Lernziele (Spalte 4) übernommen werden. Mehr zum Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» weiter unten.
38.	Was ist der Unterschied vom Förderbericht zum Dokument «Förderplanung und Bildungsplan»?	Der Förderbericht ist Bestandteil der Beurteilung und kommt in die Beurteilungsmappe. Das Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» ist ein Arbeitsinstrument der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen. Es wird bei der Schülerin oder dem Schüler archiviert.
39.	Steht der Förderbericht in der Applikation zur Verfügung?	Ja, die kantonale Vorlage für den Förderbericht steht in der Applikation zur Verfügung. Eine eigene Vorlage kann am Ende des Schuljahres zur Ablage als PDF-Upload in die Applikation hochgeladen werden. Weitere Hinweise dazu unter «Ablage».
40.	Dokument «Förderplanung und Bildungsplan»	
41.	Was ist unter «Förderplanung und Bildungsplan» zu verstehen?	Der Lehrplan 21 – respektive der Plan d'études romand (PER) – gilt für alle Schülerinnen und Schüler. Damit dieser Bildungsauftrag im bVSA sichergestellt werden kann, wird auf der Ebene der Schülerin oder des Schülers eine «Förderplanung und Bildungsplan» erstellt. Damit dies gelingt, steht das Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» zur Verfügung.

		<p>Im Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» werden die relevanten förderdiagnostischen Ergebnisse, die Entwicklungsschwerpunkte nach ICF und die Schwerpunkte zu den Befähigungsbereichen abgebildet.</p> <p>Über den Bildungsplan wird einerseits die Verbindung zu den Fachbereichen des LP 21 und andererseits die Umsetzung der «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder – und Regelschulen» sichergestellt. Das sind die Grundlagen für den individuellen Unterricht.</p> <p>Das Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» entspricht den Vorgaben der Broschüre «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder – und Regelschulen». Die Anwendungsbroschüre kann in Druckform beim Schulverlag bezogen werden unter folgendem Link: https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/themen/lehrplan-bvsa.html</p> <p>Weitere Informationen: AHB bVSA, S. 15 und 23 sowie die oben erwähnte Broschüre unter: https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/themen/lehrplan-bvsa.html</p>
42.	Was beinhaltet das Dokument «Förderplanung und Bildungsplan»?	<p>Der erste Teil umfasst allgemeine Informationen aus der Förderdiagnostischen Erfassung und verknüpft im zweiten Punkt die ICF- Bereiche mit den Befähigungsschwerpunkten.</p> <p>Der Bildungsplan im dritten Punkt hält die Bildungsziele und die Bildungsinhalte entlang der Fachbereiche fest. Im Bildungsplan werden die Bezüge zum Lehrplan 21 geschaffen und die relevanten Erweiterungen Elementarisierung, Personalisierung und Kontextualisierung festgehalten.</p>
43.	Ist die Vorlage des Dokuments verpflichtend ?	<p>Die Vorlage für die «Förderplanung und Bildungsplan» ist ein Angebot. Wir empfehlen sehr, diese Vorlage für das integrativ umgesetzte besondere Volksschulangebot zu verwenden. Es ist eine fachlich geprüfte Dienstleistung für Schulen und wird auch in der Weiterbildung der PHBern verwendet. Die Vorlage wurde mit einer Arbeitsgruppe bestehend aus Teilnehmenden aus der Praxis und Theorie entwickelt und erprobt. Sie entspricht den Vorgaben der «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder– und Regelschulen». Eine eigene von der Schule erstellte Vorlage muss ebenso den Vorgaben der «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder– und Regelschulen» entsprechen.</p> <p>Auch für die besonderen Volksschulen ist dieses Dokument zu empfehlen. Es kann im separativen besonderen Volksschulangebot die institutionseigene Förderplanung verwendet werden, wenn sie den in der «Anwendung des Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen in Sonder – und Regelschulen» beschriebenen Vorgaben entspricht. Das Dokument kann anschliessend mit einem PDF-Upload in die Beurteilungs-Applikation hochgeladen werden.</p>
44.	Für welchen Zeitraum wird der Bildungsplan (dritter Punkt im Dokument) ausgefüllt?	<p>Im Bildungsplan werden Lernziele für ein Semester oder für ein Schuljahr festgehalten.</p>

45.	Besteht ein Zusammenhang zum Förderbericht?	Ja. Im Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» werden die erreichten Lernziele (Tabelle, Spalte 4) festgehalten. Diese können 1:1 in den Förderbericht übernommen werden.
46.	Wie fülle ich das Dokument «Förderplanung und Bildungsplan» aus?	Dazu gibt es auf der Homepage bei der Beurteilung bVSA eine «Hilfe zur Umsetzung». Zudem kann das Angebot «Beratung und Unterstützung» beigezogen werden: https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote/integratives-besonderes-volksschulangebot/beratung-und-unterstuetzung.html
47.	Ist das Dokument Förderplanung und Bildungsplan auch in der Applikation verfügbar?	Aktuell ist die Vorlage als Word-Dokument auf der Homepage verfügbar. Am Ende des Schuljahres wird es beim Schüler oder der Schülerin archiviert. Wir empfehlen dazu die kantonale Applikation. Weitere Hinweise dazu unter «Ablage».
48.	Übertrittsverfahren	
49.	Wie ist der Übertritt im bVSA geregelt?	Das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I (im Sinne der Zuweisung zu einem Niveau oder Schultyp) ist mit dem Verfahren des Regelschulangebots identisch. Das Übertrittsverfahren ist insbesondere für SuS des besonderen Volksschulangebots sinnvoll, welche die fachlichen und personalen Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 für eine Niveauezuteilung auf der Sekundarstufe I erreichen können.
50.	Welche Dokumente sind beim Übertritt von der 6.Klasse in die Oberstufe auszufüllen?	Bei der individuellen Beurteilung in allen Fächern werden der Förderbericht und das Beurteilungsfomular allgemein abgegeben. Das Kind durchläuft kein Übertrittsverfahren mit Zuweisung zu einem Niveau oder Schultyp und es werden daher keine Übertrittsformulare abgegeben (DVBS Art. 34). Bei der regelschulnahen Beurteilung verläuft das Übertrittsverfahren (Math/Deutsch/Franz) folgendermassen: Zuweisung zum Niveau : es ist möglich, dass ein Kind beim Übertritt in die Sekundarstufe nur in einem Fachbereich regelschulnah beurteilt wird. In allen anderen Fächern wird das Kind individuell beurteilt. Der Übertritt erfolgt mit Übertrittsbericht und Übertrittsprotokoll. Zudem werden folgende Dokumente abgegeben: Förderbericht, Beurteilungsfomular 6.Kl. Zuweisung zum Schultyp (Spez-Sek, Sek, Real): Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in die Sekundarstufe I übertritt, müssen für die Zuweisung zum Schultyp bei der regelschulnahen Beurteilung die Bedingungen in 2 Fachbereichen erfüllt werden. Der Übertritt erfolgt mit Übertrittsbericht und Übertrittsprotokoll. Zudem werden folgende Dokumente abgegeben: Förderbericht, Beurteilungsfomular 6.Kl.
51.	Kontrollprüfung	
52.	Können SuS der bVSA für die Kontrollprüfung angemeldet werden?	Eltern können ihr Kind bei der Schulleitung für die Kontrollprüfung anmelden, wenn kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zustande kommt.

53.	Was ist der Inhalt der Kontrollprüfung?	In der Kontrollprüfung werden die fachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt. Weitere Informationen und Merkblätter unter: https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/unterricht/beurteilung-uebertritte/uebertritt-prim-sek-i-kontrollpruefung.html
54.	Ablage	
55.	Wo sind die Beurteilungsdokumente abzulegen?	Es ist empfohlen, die kantonale Beurteilungs-Applikation (siehe unten) zu verwenden. Hier können alle Beurteilungsberichte inkl. Förderberichte und die Förderplanung/Bildungsplan abgelegt werden. Der Datenschutz ist gewährleistet. Ob zusätzlich papierige Unterlagen archiviert werden, entscheidet die Schulleitung. Werden eigene Vorlagen für den Förderbericht und die Förderplanung und Bildungsplan verwendet, können diese per PDF-Upload in die Applikation hochgeladen werden.
56.	Wo sind die Dokumentenmappen bVSA erhältlich?	Die Dokumentenmappen bVSA sind beim Schulverlag erhältlich: https://shop.schulverlag.ch/de/catalogsearch/result/?q=dokumentenmappe
57.	Kantonale Beurteilungs-Applikation	
58.	Was ist die kantonale Applikation?	Der Kanton Bern empfiehlt den Gemeinden und Schulen für die Beurteilung die kantonale Applikation zu nutzen. Die Nutzung der Applikation ist für die Gemeinden und Schulen kostenfrei. Zudem sind die Datenschutz-Vorgaben erfüllt.
59.	Welche Beurteilungsberichte stehen in der kantonalen Applikation zur Verfügung?	Alle Beurteilungsdokumente fürs bVSA (und die RS) sind in der kantonalen Applikation vorhanden (demnächst) Eigene Berichte können über den PDF-Upload in die Applikation hochgeladen werden.
60.	Ab wann sind die Dokumente in der Applikation verfügbar?	Seit November 2022 sind die Dokumente zum Standortgespräch (Leitfaden und Protokoll) in der Applikation verfügbar. Die anderen Dokumente folgen demnächst.
61.	Es gibt Lehrpersonen, die bei mehreren Schulstandorten angestellt sind. Haben diese Lehrpersonen verschiedene BE-Logins ? Und sehen sie jeweils auf der Applikation nur gerade die SuS und Klassen, die zum entsprechenden BE-Login gehören?	Die Verknüpfung zwischen der Beurteilungsapplikation und BE-Login besteht via E-Mail-Adresse. Eine E-Mail-Adresse, resp. ein BE-Login-Account gilt als eine (unabhängige) Identität. Somit sind folgende Szenarien möglich: A) Mehrere BE-Logins • Jede Schule berechtigt diese Person mit je einer anderen E-Mail-Adresse, z.B. mit der offiziellen Schuladresse. -> In diesem Fall müsste diese Person mehrere BE-Logins haben. B) Ein BE-Login

		<ul style="list-style-type: none"> Die Person (welche in mehreren Schulen tätig ist) hat bereits ein BE-Login und möchte ausschliesslich dieses für die Beurteilungsapplikation verwenden. Diese Person meldet den Schulen (meist der Schuladministration), welche Adresse Sie gerne in der Beurteilungsapplikation verwenden möchte, damit in allen Schulen die gleiche E-Mail-Adresse hinterlegt ist. <p>-> In diesem Fall hat die Person mit einem BE-Login Zugriff auf alle diese Schulen. So könnte beispielsweise auch das private BE-Login verwendet werden.</p>
62.	Welche Hilfestellungen gibt es zur Bearbeitung der Applikation?	In diesen FAQ finden sich einzelne Hinweise. Ein Handbuch steht unter folgendem Link zur Verfügung: https://beurteilung21.cse.ch/ Bei weiteren Fragen kann in der Applikation unter «Hilfe» eine Supportanfrage gestellt werden.
63.	Dispensation	
64.	Ist es möglich, SuS in einzelnen Fächern z.B. Französisch zu dispensieren?	Eine Dispensation bezeichnet die befristete Abwesenheit vom Unterricht (DVAD Art.4). Bei SuS mit verstärkten Massnahmen ist die soziale Teilhabe in der Klasse zentral. Deshalb macht eine Dispensation von einzelnen Fächern wenig Sinn. Zudem werden in Fächern wie Französisch auch andere Aspekte wie z.B. die Kultur oder der Zugang zu einer Fremdsprache vermittelt. Die Arbeit am eigenen Programm gemäss Förderplanung/Bildungsplan ist möglich.
65.	Pensumreduktion	
66.	Ist eine Pensumreduktion im besonderen Volksschulangebot möglich?	Die maximale Unterrichtszeit beträgt im Kindergarten 7 Lektionen pro Tag. Zudem wird durch die Schulleitung eine maximale wöchentliche Unterrichtszeit festgelegt. Diese liegt bei 39 Unterrichtswochen pro Jahr zwischen 22 bis 25 Lektionen (bei 38 Wochen zwischen 23 und 26 Lektionen). Auf Wunsch der Eltern wird beim Eintritt in den Kindergarten (Beginn des ersten Kindergartenjahres) das Pensum reduziert. Es braucht hierzu keine Bewilligung der Schulleitung. In begründeten Fällen kann das Pensum auch im zweiten Kindergartenjahr reduziert werden. Der Umfang der Reduktion wird im Rahmen des SAV abgeklärt (Art. 14 BVSV) und von der Schulleitung entschieden.
67.	Abweichen von der Lektionentafel	
68.	Ist eine individuelle Anpassung des Unterrichtspensums möglich? Wenn ja: wie ist das Vorgehen?	Eine individuelle Anpassung, respektive eine Reduktion des Unterrichtspensums, ist gemäss Ziffer 4.1.3 der AHB bVSA möglich. Dies bedingt aber, dass dies im SAV bereits vorgesehen oder von der EB beim Schulinspektorat beantragt wurde. Die SL ist zuständig für die Bewilligung und die periodische Überprüfung. Ziel ist dabei, zukünftig die Präsenzzeit (wieder) zu erhöhen. Das Schulinspektorat ist über solche Massnahmen in jedem Fall zu informieren.
69.	Reduzierte individuelle Lernziele (RILZ)	

70.	Gibt es für SuS im bVSA int. rILZ mit individuellen Noten (mit Sternchen)?	RILZ ist im bVSA nicht möglich, da es sich um eine einfache sonderpädagogische Massnahme des Regelschulangebots handelt. Für SuS des besonderen Volksschulangebots, die regelschulnahe unterrichtet werden (siehe hierzu Frage 8 und folgende) gelten die Lernziele der Regelklasse und es können Noten gesetzt werden. Die Noten werden nach den Lernzielen der Regelklasse bzw. der Grundkompetenzen des Lehrplans 21 erteilt. Die Bezugsnorm ist nicht individuell. Können diese Lernziele nicht erfüllt werden, befindet sich die Schülerin oder der Schüler im individuellen Pensum. Hier gibt es in der Regel keine Noten (Art. 22 Abs. 2 DVBS).
71.	Logopädie / Psychomotorik FAQ zu Logopädie / Psychomotorik unter: https://www.bvsa.bkd.be.ch/de/start/angebote.html	
72.	Schreiben die Fachpersonen für Logopädie oder Psychomotorik auch einen Förderbericht?	Ja, mindestens einmal Ende Schuljahr. Er wird in den Beurteilungsakten archiviert und kann als pdf in die Applikation hochgeladen werden. Die Berichte werden in der Beurteilungsmappe an die Eltern abgegeben.
73.	Wie erfolgt die Zuweisung zur Logopädie/Psychomotorik ?	Die Massnahmen werden für jedes Kind individuell von der EB empfohlen und vom Schulinspektorat verfügt (dies kann zum Zeitpunkt der Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot erfolgen oder zu einem späteren Zeitpunkt). Bei der integrativen Umsetzung des bVSA wird die Anzahl Lektionen definiert, bei der separativen Umsetzung wird keine Anzahl Lektionen genannt.
74.	Klinikschulen	
75.	Wie sollen Beurteilungsberichte für Schülerinnen und Schüler der Klinikschulen (UPD) erstellt werden?	Schülerinnen und Schüler, welche bisher die Regelschule besucht haben, können weiterhin mit dem Beurteilungsbericht der Regelschulen beurteilt werden. Schülerinnen und Schüler, welche bereits dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind, werden mit den Berichtsformularen des besonderen Volksschulangebots beurteilt. Im Regelfall erfolgt die Beurteilung durch die Herkunftsschule. Sollte während des Aufenthalts eine Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot stattfinden, wird die Schülerin oder der Schüler gemäss dem besonderen Volksschulangebot beurteilt, entweder durch die Klinikschule (UPD) oder durch die aufnehmende besondere Volksschule.